



- Inhalt:
- S. 1: Bekanntmachung der Benutzungssatzung für den Wohnmobilpark der Stadt Rehau an der Birkenstraße
  - S. 4: Bekanntmachung Gebührensatzung für den Wohnmobilpark der Stadt Rehau an der Birkenstraße
  - S. 5: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Rehau

## **Bekanntmachung**

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

### **Benutzungssatzung**

#### **für den Wohnmobilpark der Stadt Rehau an der Birkenstraße**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Stadt Rehau betreibt für Reisende mit Wohnmobilen einen Wohnmobilpark auf dem Siedlerplatz an der Birkenstraße in Rehau als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 GO.

##### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Wohnmobilpark auf dem Siedlerplatz an der Birkenstraße in Rehau.

Der Wohnmobilpark ist durch Beschilderung gekennzeichnet. Diese Satzung gilt nur für den abgegrenzten und gekennzeichneten Bereich, nicht für den gesamten Platz.

##### **§ 3**

##### **Nutzung, Aufenthaltsdauer**

Der Wohnmobilpark darf nur zu touristischen Zwecken mit einem für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wohnmobil genutzt werden. Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf dem Platz oder in den Fahrzeugen ist verboten. Die Benutzung des Wohnmobilparks ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern) sowie das Aufbauen von Zelten sind auf diesem Gelände nicht

zugelassen.

Der Wohnmobilpark steht für Wohnmobile in der Zeit von April bis Oktober eines Jahres zur Verfügung. In den Monaten November bis März ist das Abstellen nicht gestattet.

Die maximale zusammenhängende Aufenthaltsdauer ist nicht beschränkt. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Stadt Rehau die Benutzung des Wohnmobilparks untersagen, wobei der Nutzer zur sofortigen Räumung verpflichtet ist. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Rehau berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Eine bereits entrichtete Gebühr wird in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

Die Einschränkung der Nutzung durch eine vorübergehende Schließung bei unvorhergesehenen Ereignissen ist möglich und kann durch die Stadt Rehau angeordnet werden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung des Wohnmobilparks werden Gebühren nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

Die Überwachung der Gebührenentrichtung erfolgt durch die Stadt Rehau oder einem von ihr beauftragten Parkraumüberwachungsdienst.

#### **§ 5 Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

Strom kann an den Stromsäulen gegen Münzeinwurf entnommen werden. Wasser kann an der Versorgungsstation gegen Münzeinwurf entnommen werden. Die Gebühren für Strom und Wasser sind in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung festgesetzt.

Die Entsorgung von Grauwasser und Schmutzwasser ist an der Entsorgungsstation vorzunehmen. Die Standgebühr beinhaltet die Nutzung der Entsorgungsstation.

Es besteht kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlagen.

#### **§ 6 Ordnung**

Jeder Besucher hat seinen Stellplatz und den gesamten Wohnmobilpark sauber zu halten, Lärmbelästigungen zu vermeiden und auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten, besonders in der Zeit der Nachtruhe von 22.00 – 7.00 Uhr.

Der Wohnmobilpark bietet 12 Stellplätze, die entsprechend nummeriert sind. Das Abstellen eines Wohnmobils ist nur auf einem dieser Stellplätze gestattet. Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend und auf den gekennzeichneten Stellplätzen zu erfolgen.

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften von Hunden sind zu entfernen. Im Bereich des Wohnmobilparks gilt eine Anleinplicht für Hunde.

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit elektrisch- oder gasbetriebenen Geräten erlaubt.

## **§ 7 Anordnungen**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Bereich des Wohnmobilparks bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. Zum Erlass etwaiger Anordnungen für den Einzelfall ist das Ordnungsamt der Stadt Rehau befugt. Den Anordnungen für den Einzelfall ist Folge zu leisten.

## **§ 8 Haftung**

Die Benutzer haften der Stadt Rehau nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Stadt Rehau entsteht.

Die Stadt Rehau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Wohnmobilparks durch Dritte zugefügt werden.

Die Benutzung des Wohnmobilparks erfolgt auf eigene Gefahr.

Festgestellte Beschädigungen und Verunreinigungen sind sofort der Stadt Rehau zu melden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 den Wohnmobilpark auf andere Art und Weise als mit einem Wohnmobil nutzt;
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 einen Wohnwagen abstellt oder ein Zelt aufbaut;
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 den Wohnmobilpark in den Monaten November bis März nutzt;
- entgegen § 4 die Benutzungsgebühr nicht entrichtet;
- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Grauwasser und Schmutzwasser an anderer Stelle, als an der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entsorgt;
- entgegen § 6 Abs. 1 seinen Stellplatz oder den gesamten Wohnmobilpark nicht sauber hält;
- entgegen § 6 Abs. 1 die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht einhält und dadurch andere Nutzer des Wohnmobilparks oder Anwohner in ihrer Ruhe stört;
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Hinterlassenschaften von Hunden nicht beseitigt;
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 Hunde ohne Leine laufen lässt;
- entgegen § 6 Abs. 4 offenes Feuer entfacht

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit mit Geldbußen in Höhe der gesetzlichen Vorgaben geahndet werden.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde vom Stadtrat am 26.07.2017 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 27.07.2017

S t a d t R e h a u

gez.

Abraham

1. Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des  
Kommunalen Abgabengesetzes (KAG)  
folgende

## **Gebührensatzung**

### **für den Wohnmobilpark der Stadt Rehau an der Birkenstraße**

#### **§ 1** **Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Wohnmobilparks an der Birkenstraße ist gebührenpflichtig. Für die Benutzung des Wohnmobilparks erhebt die Stadt Rehau Gebühren nach dieser Satzung.

#### **§ 2** **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Halter und der Fahrer des Wohnmobils, das im Wohnmobilpark abgestellt wird.

#### **§ 3** **Entstehen und Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit erstmaligem Befahren und Abstellen des Wohnmobils im Bereich des Wohnmobilparks auf einem der gekennzeichneten Stellplätze.

Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils 24 Stunden ab dem erstmaligen Befahren des Wohnmobilparks bzw. ab dem Ende des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes.

Die Benutzungsgebühr ist zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraumes fällig.

Die Benutzungsgebühr ist am Ticketautomaten am Wohnmobilpark zu entrichten. Der Automat gibt einen Parkschein aus, der von außen gut einsehbar hinter die Windschutzscheibe des Wohnmobils zu legen ist.

Die Gebühr für Strom entsteht bei Entnahme an der zum Stellplatz gehörenden Stromsäule

und ist im Voraus durch Münzeinwurf an der entsprechenden Stromsäule zu begleichen.

Die Gebühr für Frischwasser entsteht bei Entnahme an der Wasserversorgungsstation und ist im Voraus durch Münzeinwurf zu begleichen.

#### **§ 4**

##### **Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für einen Stellplatz des Wohnmobilparks beträgt 7,00 EUR pro Abrechnungszeitraum. Hierin enthalten sind das Abstellen des Wohnmobils für 24 Stunden sowie die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen.

#### **§ 5**

##### **Gebühr für Strom**

Strom kann an den dafür vorgesehenen Stromsäulen zu einer Gebühr von 0,50 EUR pro Kilowattstunde entnommen werden. Es erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag und keine Erstattung nicht benutzter Einheiten.

#### **§ 6**

##### **Gebühr für Wasser**

Wasser kann an der Versorgungsstation zu einer Gebühr von 0,50 EUR pro 40 Liter entnommen werden. Es erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag und keine Erstattung nicht benutzter Einheiten.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde vom Stadtrat am 26.07.2017 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 27.07.2017

S t a d t R e h a u

gez.

Abraham

1. Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

#### **des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Rehau**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 7.1.2 bis 7.1.5 beigefügten Jahresabschluss der Stadtwerke Rehau, Rehau, zum 31. Dezember 2016 und dem als Anlage 7.1.1 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

## „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Rehau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadtwerke. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtwerke sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hof, den 2. Juni 2017

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Woeschka  
Wirtschaftsprüfer

gez. Coenen  
Wirtschaftsprüferin“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.07.2017 den Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke wie folgt festgestellt:

„Die Bilanz der Stadtwerke Rehau schließt zum 31.12.2016 mit einer Summe von 6.325.940,59 EUR in Aktiva und Passiva ab. Der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 255.323,20 EUR wird in den bestehenden Verlustvortrag eingestellt.“

Der Jahresabschluss liegt bei der Stadtverwaltung (Kämmerei), Martin-Luther-Str. 1, 95111 Rehau und den Stadtwerken Rehau, Bahnhofstraße 16, 95111 Rehau in der Zeit vom 03.08. bis 18.08.2017 innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Rehau, 27.07.2017

gez.  
Abraham  
1. Bürgermeister